

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2266-1 und 2/95

Wien, 4. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen, BGBl. Nr. .../... (Notifikationsgesetz 1995 - NotifG 1995);
Stellungnahme

GESETZENTWURF	
Zi.	67-GENO.95
Datum:	8. SEP. 1995
Verteilt	9. Sep. 1995

Dr. Scheffbeck

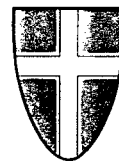
An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82125

MD-2266-1 und 2/95

Wien, 4. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Normen, BGBl. Nr. .../... (Notifikationsgesetz 1995 - NotifG 1995);
Stellungnahme

zu GZ. 20.621/369-I/1/95

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 31. Juli 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zunächst wird seitens des Landes Wien davon ausgegangen, daß der vorliegende Entwurf nur die europarechtlich auferlegten, nicht aber auch andere Notifikationspflichten (WTO-Abkommen) behandelt. Weiters muß auf folgende offene Fragen hingewiesen werden:

Der Entwurf regelt die Notifikation der vom Bund ausgearbeiteten Entwürfe technischer Vorschriften, wobei in den Erläuterungen zutreffend auf die Verpflichtung der Länder verwiesen wird, den europarechtlich gebotenen Informationsaustausch in ihrem Bereich durch eigene Durchführungsgesetze sicherzustellen. Damit erscheint klargestellt, wer jeweils die in Österreich ausgearbeiteten Entwürfe technischer Vorschriften zu notifizieren hat.

- 2 -

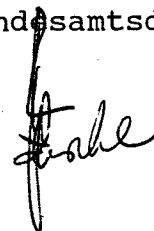
Die Berücksichtigung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ist aber ebenso geboten, wenn Entwürfe aus anderen EU-Mitgliedstaaten notifiziert werden und Österreich eine Stellungnahme hiezu abzugeben beabsichtigt. Sofern technische Vorschriften aus anderen EU-Ländern daher einen sachlichen Geltungsbereich haben, der unter Zugrundelegung der Kompetenzbestimmungen der österreichischen Bundesverfassung den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren würde, wird eine allfällige Stellungnahme daher auf die Ansicht der Länder Bedacht zu nehmen haben. Die Abgabe einer solchen Stellungnahme könnte sogar als Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union im Sinne des Art. 23d Abs. 1 B-VG gewertet werden.

Die Bestimmung des § 5 des Entwurfes wäre daher hinsichtlich der innerösterreichischen Informationsweitergabe insofern zu ergänzen, als über den im § 1 Abs. 2 definierten Begriff der "zuständigen Stellen" hinaus die Berücksichtigung der Interessen der Länder und Gemeinden im Sinne des Art. 23d B-VG zu gewährleisten ist, zumal in den Erläuterungen zur Bestimmung des § 5 ausgeführt wird, daß auch die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Interessenvertretungen gewahrt werden sollen.

In diesem Sinne wäre auch in § 9 des Entwurfes bei der Vertretung im EU-Ausschuß das mit den Ländern herzustellende Einvernehmen zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor